

Hessen-Kassel in Nordwestdeutschland

Von Ursula BRAASCH, nach einem Manuskript von Friedrich UHLHORN

Lfg. 5, 1962 – M. 1:1200000

Kartenentwurf: Willi GÖRICH und Friedrich UHLHORN

Über mehrere Jahrhunderte, vom ausgehenden Mittelalter bis weit in die Neuzeit, waren Bemühungen um den Raum der oberen und mittleren Weser ein wichtiger Gegenstand der hessischen Politik. Die vorliegende Karte versucht, die Ausweitung des hessischen Einflusses nach Norden und Nordwesten kartographisch nachzuvollziehen. Sie zeigt die unterschiedlichen rechtlichen Maßnahmen, mit denen die Landgrafen politisch wirkten: den Erwerb von Lehenshoheit, die Übernahme von Schutzherrschaft oder die Entgegennahme von Pfandbesitz. Deutlich gemacht werden soll, wie verschieden die Möglichkeiten waren und welche Mittel angewandt wurden, um eine Machtausweitung zu erreichen. Die zahlreichen, von der jeweils bestehenden politischen Situation abhängigen Veränderungen werden dabei auch zeitlich differenziert, d. h. die längere oder kürzere Dauer des hessischen Einflusses bis zur endgültigen Besitznahme oder bis zum Verlust der Position werden dargestellt.

Die Anfänge gezielter Erweiterungen der eigenen Landeshoheit sind bereits unter Landgraf Hermann II. (1367–1413) zu beobachten, dessen Territorialpolitik von seinem Sohn und Nachfolger Ludwig I. (1413–1458) fortgesetzt wurde. Unter Ludwig erreichte Hessens territoriale Ausdehnung ihren Höhepunkt. Mit großem politischen Geschick gelang es dem Landgrafen, aufgrund von Lehensherrschaften, Pfandschaften, Schirmherrschaften, Schutzverträgen, durch Kauf, Tausch, politische Heiratsverträge oder ähnliche Rechtsübereinkommen, seine Vertragspartner an sich zu binden und deren Besitz unter seine Oberhoheit zu stellen oder zumindest den hessischen Einfluß auszuweiten. Mehrere erfolgreiche Ausgriffe gelangen ihm von Nordhessen aus westerabwärts ins mittlere Westfalen hinein. 1436 schließen die Grafen Georg und Johann von Sayn-Wittgenstein eine Erbvereinigung mit Hessen, die 1439 zum Lehensauftrag wird. 1431 und 1438 werden die Grafschaft Waldeck, 1449 durch eine Auftragung durch Graf Bernhard die Grafschaft Lippe und 1456 die Grafschaft Rietberg in Westfalen hessische Lehen. In den folgenden Jahren begeben sich mehrere kleinere Herren unter landgräflichen Schutz, so 1447 die nördlich von Göttingen gelegene Herrschaft Plesse, die Rabe von Kalenberg bei Warburg (irrtümlich auf der Karte nicht blau eingezeichnet!) sowie die Kanstein (beide 1449), die Herren von Uslar mit der Herrschaft Gleichen (1451), die Gaugrebe mit ihrem waldeckischen und westfälischen Besitz (1453) und die von Büren in Westfalen (1456).

Schon die Politik Hermanns I. gegenüber geistlichen Institutionen war ein Zeugnis des sich immer stärker ausprägen-

den Einflusses auf Territorien von Klöstern zum Ausbau der landesherrlichen Obrigkeit über kirchlichen Besitz im eigenen oder im benachbarten Territorium. Auch Landgraf Ludwig gelang es, auf diesem Gebiet seinen Einfluß auszuweiten. 1432 hatte ihm der Abt von Hersfeld die erbliche Schutzherrschaft über das Stift übertragen. Zwei Jahre später übernahm Hessen auch den Schutz des Bistums Paderborn. 1434 erweiterte Ludwig den Vertrag, den der Abt von Corvey bereits 1407 mit seinem Vater Landgraf Hermann abgeschlossen hatte, zur Schutzherrschaft über den großen Bereich des Klosters Corvey mit Höxter. Diese Verpflichtung wurde jahrhundertlang wahrgenommen, bildeten doch die an Hessen grenzenden Corveyer Besitzungen den räumlichen Anschluß der Landgrafschaft an den Norddeutschen Raum. 1437 gewann Ludwig die Vogtei über das Stift Neuenheerse bei Driburg. Das Erzstift Mainz trug dem Landgrafen 1439 den Schutz aller seiner hessischen Besitzungen auf, Stift Fritzlar hatte sich ihm bereits ein Jahr zuvor unterstellt. Durch geschickte Schutzpolitik gegenüber geistlichen Institutionen war es Ludwig I. innerhalb weniger Jahre gelungen, die ältesten Reichsabteien und mächtige Stifte im Fulda-Werra- und oberen Weserraum in seinen Herrschaftsbereich einzubeziehen.

Schutz- und Schirmherrschaften besaß Hessen zudem über mehrere Städte in benachbarten Territorien, so über Nordhausen und Salzungen (1434), Erfurt (1446), Mühlhausen, Hildesheim, Göttingen, Goslar, Nordheim, Einbeck, Warburg u. a. Die Stadt Höxter hatte sich 1434 neben Braunschweig auch Hessen zum Schutzherrn gemacht.

Durch die zahlreichen Lehensauftragungen, Schutz- und Schirmherrschaften war der hessische Einfluß im norddeutschen Raum weit verbreitet. Landgraf Ludwig I. hatte damit die wesentlichen Voraussetzungen für weitere territoriale Erfolge in diesem Gebiet geschaffen. Nach dem frühen Tod seines Sohnes und Nachfolgers Ludwig II. wurde Heinrich III. (1458–1483) Landgraf, dessen äußerst befähigter Hofmeister Hans von Dörnberg die große Politik fortsetzte. Dörnbergs Verdienst war u. a., daß Heinrichs Bruder Hermann Erzbischof von Köln wurde und damit eine für Hessen wichtige Position einnahm. Hermann bestätigte alsbald die Verpfändung der Ämter Medebach, Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg sowie von Schloß und Amt Kogelnberg und der Stadt Volkmarsen an Hessen. Da diese Pfandstücke aufgrund des Verpfändungsverbotes der westfälischen Landesverfassung von 1463 den Landgrafen nicht eingeräumt werden konnten, wurden sie vom Erzstift Köln durch Geld-

leistungen entschädigt. Die hessische Stellung in diesem Bereich, die vor allem auch den Einfluß auf die Grafschaft Waldeck stützte, blieb dennoch bis ins 16. Jh. bedeutsam.

Während sich die Landgrafen Wilhelm I. (1471–1493) und Wilhelm II. (1493–1509) vorwiegend auf den Ausbau und die Stärkung der hessischen Position im südlichen und südwestlichen Raum konzentrierten, wandte sich Philipp der Großmütige (1518–1567) wieder vermehrt dem norddeutschen Gebiet zu, um hier die Stellung seines Hauses zu festigen. Nach dem erfolgreichen Eingreifen seiner Mutter Anna in die nordwestdeutschen Auseinandersetzungen während der Hildesheimer Stiftsfehde 1518, wurde das alte Lehensverhältnis mit der Grafschaft Lippe erneuert und auf Lipperode, Brake und Varnholz ausgeweitet. Zudem erhielt Philipp 1518 von den Grafen Anton und Johann von Schaumburg Lehenshoheit über die in der Schaumburger Grafschaft gelegenen Schlösser Arnsburg, Rodenberg und Hagenburg samt Zubehör, die den Grundstein zur Erwerbung der halben Grafschaft Schaumburg gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges bildeten.

Auch in den folgenden Jahren setzte Philipp der Großmütige den äußeren Landesausbau weit über die Grenzen seines Territoriums fort. 1521 wurde Hessen die Landeshoheit über Teile der Grafschaft Hoya und das im Südwesten der Grafschaft Diepholz gelegene Amt Auburg übertragen. Sechs Jahre später wurde aufgrund gewisser Schwierigkeiten eine Änderung dieser Abmachung dahingehend vorgenommen, daß an die Stelle der Hoyaschen Ämter Drakenburg, Nienburg und Liebenau Uchte und Freudenberg traten. Landgraf Philipp dem Großmütigen ist es während seiner Regierungszeit gelungen, zu den bereits vorhandenen hessischen Positionen im norddeutschen Raum zahlreiche neue anzugliedern, die nicht nur für die Ausdehnung des politischen Einflusses Hessens bedeutsam war, sondern auch wichtige Stützpunkte zur Verbreitung des reformierten Glaubens darstellten.

Nach der von Philipp dem Großmütigen testamentarisch verfügten Teilung der Landgrafschaft Hessen unter seine vier Söhne erhielt der Erstgeborene, Wilhelm IV. (1567–1592), 1567 neben der Hälfte des väterlichen Erbes – nach seiner Hauptstadt Hessen-Kassel genannt – auch die Besitzungen in Nordwestdeutschland. Wilhelms Herrschaftsgebiet vergrößerte sich durch den 1571 erfolgten Lehnsheimfall der Herrschaft Plesse. Nachdem die Familie ausgestorben war, wurde das Gebiet, das Hessen seit Mitte des 15. Jhs. als Lehen aufgetragen war (s. o.), eingezogen und als Exklave bis zu seinem Anfall an Hannover 1816 von den Landgrafen behauptet.

Als nächstes gingen 1582 die Ämter Uchte und Freudenberg aus dem Besitz des erbenlos verstorbenen Grafen Otto von Hoya an Hessen, die erst 1816 an das Königreich Hannover abgetreten werden mußten. Nach dem Tod des Grafen Friedrich von Diepholz 1585 gelangten Auburg und Wagenfeld fest an Hessen-Kassel. Uchte und Freudenberg wurden als Lehen an die Grafen von Bentheim gegen das Versprechen, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen sowie die Herrschaft Rheda an Hessen fallen zu lassen,

ausgegeben. Auburg und Wagenfeld erhielt Wilhelms natürlicher Sohn, Philipp Wilhelm von Cornberg, lehensweise. Zur Zeit Landgraf Wilhelms IV. besaß Hessen-Kassel eine mächtige territoriale Ausdehnung.

Wenig erfolgreich war die Territorialpolitik seines Sohnes Moritz des Gelehrten (1592–1627), der zwar 1604 die Abtei Hersfeld erhielt, 1597 mit der Preisgabe der Schutzherrschaft über das Bistum Paderborn aber politisch unklug gehandelt hatte und damit eine wichtige hessische Position im norddeutschen Raum aufgab.

Unter Landgraf Wilhelm V. (1627–1637), der ein durch den Marburger Erbfolgekrieg und durch die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges stark zerrüttetes Land zu regieren hatte, konnte Hessen-Kassel die durch die glücklose Politik seines Vorgängers begangenen Fehler teilweise wieder ausgleichen. Als Parteigänger des schwedischen Königs im Dreißigjährigen Krieg erhielt der Landgraf 1632/33 von Gustav Adolf die Abtei Fulda sowie die noch zu erobernden Stifte Paderborn und Corvey, über die Hessen, wie bereits oben ausgeführt, seit langem Schutzherrschaften zustanden.

Nach dem Tod Wilhelms V. übernahm zunächst seine Witwe Amalie Elisabeth von Hanau 1637 die Regierung der Landgrafschaft Hessen-Kassel. Über welche politischen Fähigkeiten sie verfügte, zeigt u. a. die von der Regentin 1640 geschickt herbeigeführte Lehensauftragung der Grafschaft Schaumburg an Hessen-Kassel nach dem Tod des Grafen Otto IV. von Schaumburg durch den Haupterben, Graf Philipp von Lippe. Nach einer 1647 erfolgten Teilung der Schaumburger Grafschaft, die bei den Friedensverhandlungen nach dem Dreißigjährigen Krieg in Münster vertraglich festgehalten wurde und reichsrechtlich garantiert war, erhielt Amalie Elisabeth auf dem Rechtswege die Hälfte der Herrschaft Schaumburg an der Weser. Mit diesem bedeutenden Erfolg war Hessens Stellung in Nordwestdeutschland erheblich gestärkt. Es erhielt die Ämter Schaumburg und Rodenberg mit den Städten Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen und Rodenberg sowie einen Teil des Amtes Sachsenhagen mit dem gleichnamigen Ort und den Dörfern Auhagen und Düdingshausen. Damit war die Hälfte der früheren Grafschaft Schaumburg hessisches Land und somit in den Verband des Staates aufgenommen. Die im 17. Jh. eingeleitete Verbindung war von langer Dauer. 1817 tagte zum letzten Mal der selbständige Landtag, ab 1821 gehörte Schaumburg als Exklave zur Provinz Niederhessen, seit 1866 zur preußischen Provinz Hessen. Erst 1932 fiel die Grafschaft der preußischen Provinz Hannover zu.

Neben dem Gewinn von Schaumburg vermochte Hessen-Kassel bei den Friedensverhandlungen nach dem Dreißigjährigen Krieg seine territorialen Ansprüche auf Stift Hersfeld geltend zu machen. Nachdem Wilhelm V. 1629 das Stift im Marburger Erbfolgestreit verloren hatte, wurde es jetzt endgültig der Landgrafschaft als weltliches Fürstentum zugesprochen. Weitere außerhessische territoriale Forderungen blieben jedoch erfolglos, insbesondere gelang es nicht, die Hochstifte Münster und Paderborn, die seit langem besetzt gehalten wurden, fest an Hessen zu binden.

Landgraf Karl (1677–1730) wurde wieder in Norddeutsch-

land aktiv, indem er vor allem seine Rechte an den hessischen Besitzungen im Weserraum energisch behauptete. Im Jahr 1700 zog er die Ämter Uchte und Freudenberg, die seit dem Ende des 16. Jhs. den Grafen von Bentheim als Lehen übertragen waren, ein, nachdem die mit ihnen ausgehandelte Gegenleistung – der Anfall der Grafschaft Tecklenburg an Hessen – rechtlich durch die Entscheidung des Reichskammergerichts, die Tecklenburg den Grafen von Solms zuerkannte, unmöglich geworden war. Ähnlich verhielt sich Karl in Bezug auf die Festung Auburg und auf Wagenfeld: als er von den Plänen der Herren von Cornberg erfuhr, aus ihrem Lehen (s. o.) eine selbständige Herrschaft zu machen, erkannte der Landgraf den Cornbergern 1706 den lehensrechtlichen Besitz ab, bis sie sich 1729 mit ihm verglichen.

Fassen wir die Gegebenheiten, wie sie sich aus der Karte ablesen lassen, zusammen. Die Ausweitung des politischen Einflusses über die Grenzen der Landgrafschaft hinaus nach Norden und Nordwesten setzt bereits im ausgehenden 14. Jh. mit der Übernahme der Schutzherrschaft für Kloster Corvey durch Landgraf Hermann II. ein und wird im 15. Jh. fortgesetzt mit der Übernahme von Lehenshoheit über Waldeck, Wittgenstein, Rietberg und Plesse. Hinzu kommen die hessische Schutzherrschaft über das kurkölnische Westfalen, das Territorium des Bistums Paderborn und die Vogtei über Stift Neuenheerse. Damit war bereits ein beträchtlicher Komplex westlich der Oberweser bis weit nach Westfalen dem hessischen Einfluß geöffnet. Philipp der Großmütige hat in Richtung auf die Unterweser durch Ausweitung seiner territorialen Obrigkeit auf Teile der Grafschaften Lippe, Schaumburg und Hoya die Einflußsphäre vergrößert, so daß nun schon, wie die Karte zeigt, eine gewisse, wenn auch lose Verbindung zwischen den meisten Gebieten bestand. Landgraf Wilhelm IV., der durch die Landesteilung von 1567 weitgehend vom Süden abgeschnitten war, konnte seine Macht nur in nördlicher Richtung erweitern und erlangte Einfluß auf Auburg, Uchte, Freudenberg, Plesse sowie Anwartschaft auf Rheda, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen. Das Bündnis zwischen Landgraf Wilhelm V. und König Gustav Adolf von Schweden brachte mit Paderborn und Münster, das gegen das allzu fern liegende Niederstift Münster ausgetauscht wurde, eine erhebliche Ausdehnung

für Hessen-Kassel, die allerdings, bedingt durch die allgemeine politische Lage, nur von kurzem Bestand war. Nach dem Dreißigjährigen Krieg gelang der Regentin Amalie Elisabeth Mitte des 17. Jhs. noch ein bedeutender, langandauernder Erfolg mit dem Erwerb der halben Grafschaft Schaumburg.

Der fast vollständige Zusammenbruch der durch mehrere Jahrhunderte aufgebauten Stellung Hessens in Nordwestdeutschland mag darauf zurückzuführen sein, daß Rechte so verschiedener Art und Intensität auf Dauer keine geeignete Grundlage für eine machtpolitische Erweiterung sein konnten. Letztlich entscheidend war jedoch, daß die Mittel der Landgrafen von Hessen-Kassel viel zu schwach und beschränkt waren, um sich gegen die häufig wechselnden politischen Verhältnisse durchzusetzen und um die außerterritorialen, verstreut liegenden Gebiete dauerhaft zu bewahren.

Insgesamt betrachtet, darf man in den Bemühungen Hessens im nordwestdeutschen Raum keinen festen Plan sehen, der etwa durch die Jahrhunderte hindurch kontinuierlich verfolgt worden wäre. Nur gelegentlich werden festumrissene Absichten spürbar, beispielsweise der Versuch, die Handelswege in Richtung Norden oder Nordwesten zum Niederrhein nach Köln zu sichern oder den lutherischen, später den calvinistischen Glauben von Hessen aus in die nördlich angrenzenden Territorien und darüber hinaus zu verbreiten. Keinem Landgrafen ist aber etwa der Versuch nachzuweisen, Hessen zu einem Weserstaat auszubauen.

Viele Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Karte stellen, konnten an dieser Stelle nicht angesprochen werden, z. B. ob und inwieweit die hessische Schutzherrschaftspolitik eine Folge der Auseinandersetzungen mit dem Erzbistum Mainz, einem der schärfsten Gegner Hessens, war, ob die Landfriedenspolitik im Werra-Weserraum nur durch die Bündnispolitik zwischen den hessischen Landgrafen und ihren ehemaligen Gegnern, den Herzögen von Braunschweig, möglich war, um die gemeinsame Bedrohung durch die Mainzer Erzbischöfe abwehren zu können, und ähnliches. Vielmehr stand im Mittelpunkt der Bemühungen, den methodischen Aufbau der vorliegenden Karte schrittweise nachzuvollziehen.

LITERATUR

- ALTMANN, R.: Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel im Kampf gegen Kaiser und Katholizismus 1633–1637, 1928.
 DEMANDT, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, 3. Aufl. 1980.
 DERS.: Die Begründung der hessischen Schutzherrschaft über das Kloster Corvey, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. von H. STOOB. Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600, Bd. 3. (Veröff. Provinzialinst. für westf. Landes- u. Volkskunde R. I, H. 15), 1970, S. 159–177.

- MAACK, W.: Die Grafschaft Schaumburg. Eine Darstellung ihrer Geschichte, 2. erw. Aufl. 1964.
 SCHMIDT, G.: Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der historischen Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft Rinteln (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen 5), 1920.
 UHLHORN, F.: Die hessische Politik im nordwestdeutschen Raum und die Erwerbung der Grafschaft Schaumburg, in: Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Jg. 1938/39, 1939, S. 98–109.